

## SATZUNG

### § 1 Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)**, **Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.** Er ist Mitglied im "Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Berlin".

### § 2 Sitz des Verbandes

Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. hat seinen Sitz in Berlin.

### § 3 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

1. die Vertretung der berufsständischen Interessen der Dolmetscher und Übersetzer und der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder;
2. die Beratung und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Dolmetscher- und Übersetzerwesen.
3. Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. unterhält keinen auf Erwerb und Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. steht grundsätzlich allen im Sinne der folgenden Bestimmungen qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern offen. Mitglieder oder Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Fremdsprachen ausgezeichnet oder um die berufsständischen Belange besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliches Mitglied dürfen nur natürliche Personen werden; eine Mitgliedschaft von Firmen ist unzulässig.

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach den Allgemeinen Aufnahme Richtlinien des BDÜ in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Anwartschaft

In Anlehnung an die Rahmenrichtlinien des BDÜ für Studentenmitgliedschaften können Anwärter auf eine Mitgliedschaft im Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. werden: Studierende (Studenten), die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation erreicht wird. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung ist glaubhaft zu machen und regelmäßig alle 6 Monate nachzuweisen. Die Dauer der Studentenmitgliedschaft wird auf höchstens 5 Jahre begrenzt. Die Studentenmitgliedschaft geht mit Bestehen einer der vom BDÜ anerkannten Prüfungen zum Dolmetscher bzw. Übersetzer automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

Rechte: Studentische Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie erhalten das *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer (MDÜ)* kostenlos und können die Zeitschrift *Lebende Sprachen* zu dem für Vollmitglieder gültigen Bezugspreis des Verlages Langenscheidt KG beziehen.

Pflichten: Studentische Mitglieder unterliegen der Satzung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. sowie der Berufs- und Ehrenordnung und der Schiedsgerichtsordnung des BDÜ.

Beitrag: Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die ordentliche Mitgliedschaft. Dieser ist wie bei ordentlichen Mitgliedern bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Sonstige Bestimmungen: Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Bei der Feststellung der Mitgliederzahl gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des BDÜ werden studentische Mitglieder nicht berücksichtigt. Sie werden weder im Mitgliederverzeichnis noch in der Internet-Datenbank des BDÜ geführt. Zur Führung des Kürzels BDÜ sind sie nicht berechtigt.

## **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder führen die Berufsbezeichnung Dolmetscher und/oder Übersetzer mit dem Zusatz "BDÜ".
2. Die Mitglieder dürfen den Zwecken des Verbandes nicht zuwiderhandeln und das Ansehen des Berufsstandes nicht schädigen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils als ein Gesamtbetrag bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Konto des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. zu überweisen. Ein Mitglied, das den fälligen Beitrag nicht bis zum 31. März und trotz Mahnung nicht bis zum 30. Juni bezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wobei die bisherige Forderung davon unberührt bleibt und trotzdem beglichen werden muss.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Mitglieder beschränken sich in ihrer Werbung auf die Sprachen, für die sie beim Erwerb der Mitgliedschaft oder später die nach dieser Satzung erforderlichen Befähigungsnachweise erbracht haben (Arbeitssprachen). Soweit sie berufliche Leistungen als Dolmetscher und/oder Übersetzer über ihre Arbeitssprachen hinaus anbieten, haben sie kenntlich zu machen, dass sie insoweit Mitarbeiter beschäftigen.
6. Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder nach Abs. 2 und Abs. 5 werden mit Verwarnung, Androhung des Ausschlusses und in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss geahndet. Über diese Maßnahmen beschließt der Vorstand. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod;
2. Austritt, der dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich zu erklären ist;
3. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, a) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages gem. § 5 Abs. 3 in Verzug ist; b) in den Fällen des Verstoßes gegen sonstige Mitgliedspflichten gemäß § 5 Abs. 6.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten und einem/einer zweiten Vorsitzenden sowie mindestens vier, maximal acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit

einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der/die erste Vorsitzende aus, so ist zu dessen/deren Wahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet der/die zweite Vorsitzende aus, so ist für die Aufstockung auf die ursprünglich gewählte Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es bedarf einer Wahl, wenn die Anzahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter fünf Mitglieder fällt. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus (also nicht der/die erste Vorsitzende und nicht der/die zweite Vorsitzende), so kann sich der Vorstand durch freie Kooptation ergänzen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern verteilt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Referenten und Ausschüsse bestellen oder Fachgruppen bilden. Soweit sich Fachgruppen zusätzlich eigene Regeln geben, bedürfen diese der Genehmigung durch den Vorstand. Referenten, Ausschüsse und Fachgruppen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, die den Verband jeweils allein vertreten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. hat der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Wahl von zwei bis vier Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
3. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Entlastung des Schatzmeisters,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
7. Satzungsänderungen,
8. Mitgliedsbeiträge,
9. Berufsständische Angelegenheiten, die sie für die Mitglieder verbindlich regeln kann,
10. Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Prozent der Mitglieder des Landesverbandes vertreten sind.

Lediglich über Anträge auf Änderung der Satzung und über Angelegenheiten außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden; alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind.

### **§ 13 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen sind geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung es anders beschließt. Auf geheime Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nur einstimmig verzichten. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann eine weitere, ihm schriftlich delegierte Stimme abgeben. Für die Wahlen zum Vorstand gilt die jeweils aktuelle Wahlordnung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Für die Abstimmung über Satzungsänderungen werden nur schriftliche Vollmachten anerkannt, aus denen das gewünschte Abstimmungsverhalten über den entsprechenden Antrag eindeutig hervorgeht.

### **§ 14 Niederschriften**

Über jede Sitzung des Vorstandes, der Fachgruppen und Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 15 Ämter und Vergütungen**

Die Mitarbeit der Mitglieder im Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. ist ehrenamtlich, es sei denn, dass der Vorstand es im Einzelfall anders beschließt. Auslagen werden erstattet, soweit sie angemessen sind.

### **§ 16 Geltung von Regularien des Bundesverbandes**

Die Satzung, die Berufs- und Ehrenordnung, die Schiedsgerichtsordnung sowie die allgemeinen Aufnahmeleitlinien des BDÜ sind in der jeweils aktuellen Fassung für den Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. verbindlich.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in namentlicher Abstimmung dafür stimmen. Wenn ein/e Stimmberechtigte/r am Erscheinen verhindert ist, kann er/sie die Stimme zum Auflösungsantrag schriftlich beim Vorstand abgeben. Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Es kann ein Liquidator bestellt werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.